



**Einwohnergemeinde Jegenstorf**

---

# **Verordnung über die Tagesbetreuung von Schulkindern**

Jegenstorf



**01. August 2024**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
Gegenstand .....	3
Angebot .....	3
a) Betreuungsangebot.....	3
b) Öffnungszeiten.....	3
c) Qualität der Betreuung .....	3
d) Verpflegung.....	3
Standort und Räumlichkeiten .....	4
b) Begleitung und Transport.....	4
Anmeldung und Abmeldung .....	4
b) Änderung .....	4
c) Abmeldung.....	4
Gebühren.....	5
a) Angaben zur Bemessung der Gebühren .....	5
b) Gebühren für Mahlzeiten.....	5
c) Erhebung der Gebühren .....	5
d) Gebühren bei Abwesenheit.....	5
Betreuung an unterrichtsfreien Tagen .....	6
<b>Ferienbetreuung</b> .....	6
Angebot .....	6
b) Betreuung .....	6
Standort und Räumlichkeiten .....	7
Anmeldung und Abmeldung .....	7
a) Anmeldung.....	7
b) Abmeldung.....	7
Gebühren.....	7
a) Gebühr für die Betreuung.....	7
b) Gebühr für Mahlzeiten.....	7
c) Weitere Bestimmungen .....	7
<b>Organisation und Zuständigkeiten</b> .....	8
Abteilungsleitung Bildung und Kultur .....	8
Leitung Tagesbetreuung .....	8
Betreuungspersonen.....	8
Schuladministration.....	8
Zusammenarbeit .....	9
Funktionendiagramm .....	9
<b>Mitwirkung von Eltern</b> .....	9
<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	9
Inkrafttreten.....	9

## Allgemeine Bestimmungen

<b>Gegenstand</b>	<b>Art. 1</b> Diese Verordnung regelt im Rahmen des Bildungsreglements vom 14. Juni 2024 die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung von Schulkindern, namentlich <ol style="list-style-type: none"><li>das Angebot,</li><li>den Standort und die Räumlichkeiten,</li><li>die An- und Abmeldung,</li><li>die Gebühren,</li><li>die Organisation und Zuständigkeiten.</li></ol>
<b>Angebot</b>	<b>Art. 2</b>
<b>a) Betreuungsangebot</b>	<sup>1</sup> Die Tagesschule umfasst folgende Angebote: <ol style="list-style-type: none"><li>Frühbetreuung mit Frühstück ab 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn,</li><li>Mittagsbetreuung mit Mittagessen,</li><li>Nachmittagsbetreuung mit Zwischenmahlzeit im Anschluss an den Unterricht oder an schulfreien Nachmittagen bis 18.00 Uhr,</li><li>Aufgabenbetreuung.</li></ol> <sup>2</sup> Die einzelnen Betreuungsmodule werden durch den Gemeinderat bestimmt. Sie werden angeboten, wenn zu Beginn des Schuljahres eine genügende Nachfrage besteht oder wenn der Gemeinderat dies beschliesst (Art. 8 Abs. 1 und 2 Bildungsreglement).  <sup>3</sup> Die Module werden das ganze Schuljahr angeboten.
<b>b) Öffnungszeiten</b>	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Im Rahmen des Angebots nach Artikel 2 Absatz 2 ist die Tagesschule während der Schulzeit von Montag bis Freitag geöffnet.  <sup>2</sup> Sie ist geschlossen: <ol style="list-style-type: none"><li>während der Schulferien,</li><li>an anerkannten Feiertagen,</li><li>am Freitag nach Auffahrt.</li></ol> <sup>3</sup> Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur kann festlegen, dass die Tagesschule vor den Schulferien und vor Feiertagen frühzeitig schliesst.
<b>c) Qualität der Betreuung</b>	<b>Art. 4</b> Die Qualitätsanforderungen an die Betreuung richten sich nach den kantonalen Vorgaben.
<b>d) Verpflegung</b>	<b>Art. 5</b> Die Tagesschule bietet ausgewogene Mahlzeiten an, die anerkannten Ernährungsgrundsätzen und soweit möglich den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

**Standort und Räumlichkeiten**  
**a) Anforderungen**

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Tagesschule verfügt über geeignete Räumlichkeiten an einem oder an mehreren Standorten.

<sup>2</sup> Sofern dies mit dem Betrieb der Regelschule vereinbar ist, kann die Tagesschule die Aussenanlagen, Turnhallen und weitere geeignete Räumlichkeiten der Schulanlagen mitbenützen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die kantonalen Vorgaben.

**b) Begleitung und Transport**

**Art. 7**

Die Gemeinde begleitet oder transportiert Schülerinnen und Schüler soweit erforderlich, wenn sich der Tagesschulstandort nicht am Unterrichtsstandort befindet.

**Anmeldung und Abmeldung**  
**a) Anmeldung**

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler bis zum durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegten Termin für ein oder mehrere Betreuungsmodulen (Art. 2) an. Sie verwenden hierfür das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular.

<sup>2</sup> Die Anmeldung gilt unter Vorbehalt der Artikel 9 und 10 für ein ganzes Schuljahr.

<sup>3</sup> Nach Ablauf des Termins gemäss Absatz 1 müssen neu zuziehende Schülerinnen und Schüler spätestens mit der Anmeldung für die Regelschule für die Angebote der Tagesschule angemeldet werden. Die Aufnahme ist gewährleistet auf den Monatsbeginn nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen, insbesondere bei Veränderungen der beruflichen oder familiären Situation, können weitere spätere Anmeldungen berücksichtigt werden.

**b) Änderung**

**Art. 9**

<sup>1</sup> Nach Bekanntwerden des Stundenplans für das neue Schuljahr oder nach einer Änderung des Stundenplans können die Eltern die Anmeldung innert einer Frist von zwei Wochen an den Stundenplan anpassen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen, insbesondere bei Veränderungen der beruflichen oder familiären Situation, können auf schriftliches Gesuch hin weitere Änderungen berücksichtigt werden.

**c) Abmeldung**

**Art. 10**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen, insbesondere bei Veränderungen der beruflichen oder familiären Situation, können Eltern Schülerinnen und Schüler bis Ende November für das zweite Semester abmelden.

<sup>2</sup> Bei Wegzug können Eltern Schülerinnen und Schüler unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Kalendermonats abmelden.

<sup>3</sup> Die Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch schriftliche, begründete Mitteilung an die Leitung Tagesbetreuung.

## Gebühren

### a) Angaben zur Bemessung der Gebühren

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Eltern melden die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben betreffend familiärer Verhältnisse, Einkommen und Vermögen mit dem zur Verfügung gestellten Formular (Selbstdeklaration).

<sup>2</sup> Sie müssen die im Formular genannten Unterlagen einreichen.

<sup>3</sup> Die Angaben und Unterlagen sind bis zum durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegten Termin bei der Finanzverwaltung einzureichen.

<sup>4</sup> Die Finanzverwaltung kann jederzeit weitere Angaben oder Unterlagen verlangen.

### b) Gebühren für Mahlzeiten

#### Art. 12

Die Gebühr für Mahlzeiten beträgt:

- a. für das Frühstück CHF 2.00,
- b. für das Mittagessen CHF 9.00,
- c. für die Zwischenmahlzeit am Nachmittag CHF 1.00.

### c) Erhebung der Gebühren

#### Art. 13

<sup>1</sup> Zuständig für die Erhebung der Gebühren ist die Finanzverwaltung.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie werden mit der Rechnungsstellung fällig.

### d) Gebühren bei Abwesenheit

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Betreuungsangebote sind unter Vorbehalt von Absatz 2 auch bei Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler geschuldet.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen werden die Gebühren für die Dauer der Abwesenheit erlassen, namentlich

- a. bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Un-fall des Kindes auf Gesuch hin ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Wochentag der Abwesenheit, wenn die Krankheit oder der Unfall durch ein Arzzeugnis belegt ist,
- b. bei Abwesenheit aufgrund eines Ausschlusses nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) oder aufgrund ei-nes Ausschlusses von der Tagesschule nach Artikel 10 Bildungsreglement,
- c. bei schulisch bedingten Abwesenheiten.

<sup>3</sup> Für zufolge Abwesenheit nicht bezogene Mahlzeiten werden keine Gebühren erhoben, wenn die Abmeldung mindestens zwei Tage im Voraus erfolgt ist.

## **Betreuung an unterrichtsfreien Tagen**

### **Art. 15**

<sup>1</sup> An unterrichtsfreien Tagen infolge Weiterbildung des Lehrerkollegiums ist die Tagesschule durchgehend für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.

<sup>2</sup> Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler bis zum durch die Leitung Tagesbetreuung festgelegten Termin für das zusätzliche Betreuungsangebot nach Absatz 1 an. Sie verwenden hierfür das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular.

<sup>3</sup> Die Betreuung während der Blockzeiten am Vormittag ist kostenlos.

<sup>4</sup> Für die Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern, die keine Tagesschulmodule nach Artikel 2 besuchen, werden der Maximaltarif gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV) und die Mahlzeitengebühr erhoben. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Tagesschule angemeldet sind, werden die üblichen Tagesschulgebühren erhoben.

## **Ferienbetreuung**

### **Angebot**

#### **a) Tagesweise Betreuung während Schulferien**

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet während mehreren Schulferienwochen an einzelnen oder allen Wochentagen eine ganztägige Ferienbetreuung an. Für die Angebotsberechtigung gilt Artikel 14 Bildungsreglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Ferienwochen und Wochentage sowie die Betreuungszeiten durch Beschluss fest.

<sup>3</sup> Das Angebot wird durchgeführt ab einer Nachfrage von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern.

#### **b) Betreuung**

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Für die Betreuung müssen jederzeit mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein. Im Übrigen gilt folgender Betreuungsschlüssel:

- a. ab 13 Schülerinnen und Schülern drei Betreuungspersonen,
- b. ab 21 Schülerinnen und Schülern vier Betreuungspersonen,
- c. pro weitere zehn Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Betreuungsperson.

<sup>2</sup> Grundsätzlich muss mindestens eine anwesende Betreuungsperson über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

**Standort und  
Räumlichkeiten**

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten der Tagesschule statt.

<sup>2</sup> Sofern keine Nutzungskonflikte mit der Regelschule bestehen, können die Aussenanlagen, Turnhallen weitere geeignete Räumlichkeiten der Schulanlagen mitbenutzt werden.

<sup>3</sup> Transport und Begleitung der Schülerinnen und Schüler von zu Hause in die Ferienbetreuung und zurück ist Sache der Eltern.

**Anmeldung und  
Abmeldung**

**a) Anmeldung**

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler bis zum durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegten Termin für die gewünschten Betreuungstage im jeweiligen Kalenderjahr an. Sie verwenden hierfür das zur Verfügung gestellte Formular.

<sup>2</sup> Die Anmeldung ist unter Vorbehalt von Artikel 20 verbindlich.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen und bei genügend Kapazitäten können spätere Anmeldungen berücksichtigt werden.

**b) Abmeldung**

**Art. 20**

In begründeten Fällen, namentlich bei Wegzug, können Eltern Schülerinnen und Schüler unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Kalendermonats abmelden.

**Gebühren**

**a) Gebühr für die  
Betreuung**

**Art. 21**

Die Gebühr pro Betreuungstag beträgt in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen gemäss der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV)

- a. bei einem massgebenden Einkommen unter CHF 42'000.00:  
CHF 20.00,
- b. bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 42'000.00 und unter CHF 97'000.00: CHF 40.00,
- c. bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 97'000.00:  
CHF 50.00.

**b) Gebühr für Mahlzeiten**

**Art. 22**

Die Gebühr für Mahlzeiten beträgt pro Kind und Betreuungstag CHF 10.00.

**c) Weitere  
Bestimmungen**

**Art. 23**

Für die Angaben zur Bemessung, die Erhebung der Gebühr und die Gebühren bei Abwesenheit gelten Artikel 11, 13 und 14 sinngemäss.

## Organisation und Zuständigkeiten

### Abteilungsleitung Bildung und Kultur

#### Art. 24

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur nimmt im Bereich Tagesbetreuung von Schulkindern die Zuständigkeiten gemäss den Artikeln 15 und 16 der Bildungsverordnung vom 25. März 2024 wahr.

<sup>2</sup> Sie nimmt die Aufgaben nach den vorangehenden Bestimmungen wahr und ist überdies zuständig

- a. für die Hausordnung in der Tagesschule und der Ferienbetreuung;
- c) zum Erlass von Verfügungen bei Streitigkeiten über die An- oder Abmeldung sowie über die Gebühren bei Abwesenheiten von Angeboten der Tagesbetreuung.

### Leitung Tagesbetreuung

#### Art. 25

<sup>1</sup> Die Leitung Tagesbetreuung ist verantwortlich für die betriebliche und pädagogische Führung der Tagesschule und der Ferienbetreuung. Sie

- a. stellt den Betrieb der Tagesschule und der Ferienbetreuung sicher,
- b. setzt das betriebliche und pädagogische Konzept der Bildungs- und Kulturkommission um,
- c. nimmt für den Bereich der Tagesbetreuung die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr,
- d. vertritt die Anliegen der Betreuungspersonen und der Schülerinnen und Schüler, welche die Tagesschule oder die Ferienbetreuung besuchen, gegenüber der Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie gegenüber der Bildungs- und Kulturkommission.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig

- a. für die Anstellung, Entlassung und Führung der Mitarbeitenden Tagesbetreuung, soweit diese nicht nach den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt sind,
- b. für die fachliche Führung der Mitarbeitenden Tagesbetreuung, die nach den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt sind.

### Betreuungspersonen

#### Art. 26

<sup>1</sup> Die Betreuungspersonen begleiten und betreuen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der einzelnen Betreuungsangebote.

<sup>2</sup> Für Betreuungspersonen, die nach den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt sind, entspricht eine Unterrichtslektion gemäss Pensenmeldung einer Arbeitszeit von 90 Minuten.

<sup>3</sup> Nehmen Betreuungspersonen im Rahmen ihrer Betreuungsarbeit Mahlzeiten mit den Schülerinnen und Schülern ein, gilt dies nicht als Naturalbezug.

### Schuladministration

#### Art. 27

Die Schuladministration unterstützt die Leitung Tagesbetreuung in administrativen Belangen ihrer Arbeit.

**Zusammenarbeit****Art. 28**

Die Leitung Tagesbetreuung, die Schulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule und die Lehrpersonen pflegen zur optimalen Betreuung und gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler die fachliche Zusammenarbeit.

**Funktionendiagramm****Art. 29**

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten ergänzend im Funktionendiagramm.

**Mitwirkung von Eltern****Art. 30**

Für die Mitwirkung der Eltern gelten die Bestimmungen des Bildungsreglements und der Bildungsverordnung.

**Schluss- und Übergangsbestimmungen****Inkrafttreten****Art. 31**

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die Verordnung über die Tagesschule vom 21. Mai 2013 und die Verordnung Ferienbetreuung vom 4. Juni 2018 aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. März 2024.

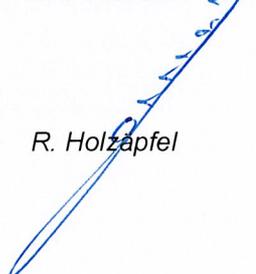
**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:



S. Lyoth

Der Sekretär:



R. Holzäpfel